

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 21

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wollte man von demselben alles erwarten. Die Richtigkeit dieser Behauptung erzieht man am besten daraus, daß ehemalige gute Sekundarschüler, welche nach Verordnung vom Besuch der Bürgerschule dispensiert sind, in der Vaterlandskunde kaum mit der Note zwei davon kamen. Warum? Als Menschen hatten sie vieles vergessen, was in drei Tagen nicht zu repetieren war. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn unser h. Erziehungsrat auch diejenigen Sekundarschüler, welche eine 2-kursige Sekundarschule mit gutem Erfolg absolviert haben, wenigstens zu einem Winter Bürgerschule einberufen würde. Die betreffenden Schüler selbst wären einem solchen Befehle dankbar; denn ich sah es selbst, wie weh es einigen tat, als ihnen der gestrenge Examinator die Vaterlandskunde mit einem 2 zensurierte, nachdem vorher lauter blanke 1 geblänzt hatten. K.

Zürich. Winterthur. Am 14. Oktober fand in Winterthur die Jahresversammlung des Schweiz. Gesang- und Musiklehrervereins statt. Der Verein besteht zur Zeit aus 92 Mitgliedern, das Vereinsorgan „Schweiz. Zeitschrift für Gesang und Musik“ (St. Gallen, bei Zweifel-Weber) zählt 750 Abonnenten. Die Einnahmen betragen letztes Jahr 288 Fr. 55 Rp., die Ausgaben 118 Fr. 55 Rp., somit Vorschlag von 170 Fr. Die 3 Referate, die zur Vorlesung kamen, waren: 1) Grundsätze und Ziele des methodischen Gesangunterrichtes an der Volksschule, von C. Ruckstuhl, Lehrer in Winterthur; 2) die endgültige Redaktion unserer schweiz. Volkslieder hinsichtlich Text und Melodie, von B. Kühne, Musikdirektor in Zug; 3) Subventionierung der Gesangsdirektorenkurse von Seiten des eidg. Sängervereins, von B. Zweifel-Weber, Musikalienhändler in St. Gallen. Ueber die Schlussbesen wird eine Spezialkommission beraten und der nächstjährigen Hauptversammlung bezügliche Anträge stellen.

D.

Pädagogisches Allerlei.

Einheitliche Schreib- und Druckschrift. Ueber die Einführung einer einheitlichen Schreib- und Druckschrift sprach Rektor Müller in Wiesbaden nach folgenden Leitfäden: „1) Es ist im Interesse unserer Jugend dahin zu streben, daß in Zukunft in der Schule nur ein Schreib- und Druckalphabet gelehrt werde. 2) Dieses kann heute, wo wir im Zeitalter des Verkehrs stehen, nur das lateinische Schreib- und Druckalphabet sein, da es Weltchrift geworden ist und ihm die Eigenschaft der Deutlichkeit und Schreibflüchtigkeit in besonderem Grade eignen. 3) Die Befürchtung, daß wir mit der jogen. deutschen Schrift eine wesentliche Seite und Stütze unseres Volkstums aufgeben, ist um so weniger berechtigt, als diese Schrift nichts anderes ist, denn eine von französischen Mönchen vorgenommene Verschönerung der runden Formen der Antiqua.“ Der gute Mann scheint die Erfahrung aus den letzten Dezennien gänzlich vergessen zu haben.

Ist die Erziehung des Kindes für deutsche Väter im Auslande erlaubt? Das Kammergericht in Berlin hat entschieden, daß es dem Vater unbenommen sei, seine Kinder im Auslande erziehen zu lassen, und daß er deshalb nicht in Strafe genommen werden könne. Es stützt sich dabei auf den Paragraphen 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“ Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt also dem Vater das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, also auch das Recht, die Schule zu bestimmen, welcher er sein Kind anvertrauen will.